

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE SCHARDENBERG

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 22. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: **Kanalgebührenordnung**

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 18.12.2025, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Schardenberg mittels privatrechtlicher Vereinbarung wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücken).

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr für Liegenschaften (bebaute Grundstücke) beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche	€ 32,63
für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 27,43
und über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 21,52
mindestens aber Mindestanschlussgebühr	€ 4.895,00

- Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m² berechnet.
- Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:
50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr, jedenfalls jedoch die Mindestanschlussgebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschosse sind nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer werden nicht zur Berechnung herangezogen.

- (2) An das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- u. Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage mit ihrer gesamten verbauten Fläche einzubeziehen.
- (3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr bzw. der entrichtete Aufschließungsbeitrag (gem. ROG) abzusetzen;
 - b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle, der Übernahme der Senkgrubenhaltel mittels Abfuhr und Einleitung in die Übernahmestelle, einschließlich der für die Einleitung der Abwässer in die Großkläranlage Passau zu leistenden Klärkosten sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals haben die Eigentümer der angeschlossenen Objekte eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr gelten jene Objekte, die der Kanalanschlussgebühr unterliegen.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, einer Gebühr für die verbaute Fläche und einer Gebühr pro Person. Die Personengebühr wird für die unter Pkt. d) angeführten Betriebe, Anstalten und Institutionen, mit den jeweils bestimmten Faktoren abgewertet. Die Einwohnergleichwerttabelle wurde in Angleichung an die Öö. Landesrichtlinien und an die ÖNORM B 2502 erstellt.

a) Grundgebühr

Für Objekte

mit 0 – 150 m ² Bemessungsfläche	€ 89,85
mit 151 – 300 m ² Bemessungsfläche	€ 111,33
mit 301 – 500 m ² Bemessungsfläche	€ 147,13
mit 501 – 1000 m ² Bemessungsfläche	€ 181,31
über 1000 m ² Bemessungsfläche	€ 225,85

Für Wohnblöcke mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit	€ 89,85
für jede Garconniere	€ 44,93

b) Flächengebühr

von 0 – 150 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,69
von 151 – 300 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,57
von 301 – 500 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,48
von 501 – 1000 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,34
über 1000 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,27

c) Personengebühr

1 ständiger Bewohner	€ 120,69
1 nicht ständiger Bewohner (Studenten, Wochenend- oder Sommerhausbewohner)	€ 60,35

d) Einwohnergleichwert

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50,00 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte-Tabelle

1. Schule, Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
2. Büro-, Geschäftsgebäude 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
3. Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche Gebäude (Polizei, Post, Gemeinde und dgl.) 1 Bediensteter	0,33 EGW
4. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal und Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
6. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
7. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,50 EGW
8. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
9. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr, Trachtenverein und dgl.)	0,02 EGW
10. Sportstätte je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
11. Werkstätten und Betriebe 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
12. öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

§ 4

Sondervereinbarungen

Bei Liegenschaften mit hauseigenen Pumpanlagen ermäßigt sich die Benützungsgebühr um 30 von Hundert der sich nach § 3 Abs. 1 – 3 ergebenden Gebühr, wobei diese Reduktion jedoch nur bis zur Mindestgebühr wirkt.

§ 5

Fälligkeit

(1) Kanalanschlussgebühr

- a) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zur Zeit der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierter Quadratmetersatz ergibt.
- b) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a) und b) dieser Kanalanschlussgebührenordnung, entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.

(2) Kanalbenützungsgebühr

- a) Die Kanalbenützungsgebühr wird durch die Marktgemeinde vorgeschrieben. Sie ist mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig und spätestens mit den in der Vorschreibung enthaltenen Zahlungsterminen zu entrichten. Bei An-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei einem Neubau nach Abbruch des Gebäudes ist die Kanalbenützungsgebühr zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Bezugs- und Nutzungszeitpunkt des Ergänzungsbaues fällig. Die Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- b) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier Raten für das Kalenderjahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Verrechnung fällig und an die Gemeindekasse einzuzahlen.
- c) Nach Fertigstellung von kanalanschlusspflichtigen Bauwerken ist die Kanalbenützungsgebühr erstmalig ab dem der Bauvollendungsfrist bzw. dem Bezugs- oder Benützungszeitpunkt folgenden Monat zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den in Abs. 2 angeführten Zahlungsfristen.
- d) Als Stichtage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt.

§ 7

Mehrwertsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen handelt es sich um Exklusivgebühren, es wird die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die am 12.12.2024 beschlossene Verordnung tritt damit außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I/168/2023,
Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 28/1958, LGBl.Nr. 28,
jeweils in der geltenden Fassung.

Der Bürgermeister:
Stefan Krennbauer